



Stadtwerke Leipzig GmbH - Postfach 10 06 14 - 04006 Leipzig

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

per Mail an:
vhp@bnetza.de

Es schreibt Ihnen: **Katrin Wagner**
Unser Zeichen: **EBS / Wg**

Sitz: **Eutritzscher Straße 14b**
Telefon: **0341 121-8250**
Telefax: **0341 121-8202**
E-Mail: **katrin.wagner@swl.de**

Datum: **10.05.11**

Stellungnahme Festlegungsverfahren zur Erhebung von VHP-Entgelten

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für eine weitere Möglichkeit zur Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Erhebung von VHP-Entgelten und deren Konsultation der Eckpunkte für eine Entscheidung (Az: BK7-11-003).

Die Stadtwerke Leipzig GmbH sieht der Entscheidung zu Wiedereinführung der VHP-Entgelte weiterhin kritisch entgegen. Der Gesetzgeber hat am 09.09.2010 ausdrücklich im § 22 Abs.1 Satz 6 der GasNZV determiniert, dass für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes keine Gebühren erhoben werden dürfen.

Mit dem aktuellen Festlegungsverfahren der BNetzA sehen wir uns nun in der Pflicht, bei der Ausgestaltung des VHP-Entgeltes konstruktiv mitzuwirken.

1. Grundsätzliche Anforderungen an das VHP-Entgelt

Es muss durch die BNetzA sichergestellt werden, dass keine Doppelbelastung der netz-nutzenden Bilanzkreisverantwortlichen nach der Wiedereinführung der VHP-Entgelte entsteht. Die bisher enthaltenen VHP-Kosten müssen somit aus den Netzentgelten eliminiert werden.

2. Ausgestaltung des VHP-Entgelts

a. Struktur des VHP-Entgelts

Eine fixe Entgeltstruktur ist für alle Marktteilnehmer die einfache Abwicklung, stellt aber für kleine Handelsteilnehmer und Newcomer eine Markteintrittsbarriere dar und ist u.E. ungeeignet. Eine variable Entgeltkomponente ist zwar eine administrativ aufwändigere Abrechnungsmethode, aber dafür u.E. „verursachergerecht“. Daher sollte ein variables Entgelt mit einer maximalen monatlichen Kostenobergrenze (Deckelung) erhoben werden.



b. Obergrenze des VHP-Entgelts

Die von der Bundesnetzagentur definierte Obergrenze des variablen VHP-Entgelt i.H.v. 0,8 ct/MWh sehen wir als absolute Obergrenze. Zusätzlich sollte das variablen Entgelt auf monatlich 1.000,00 € je Bilanzkreis gedeckelt werden.

Somit könnten diese Kosten durch die am VHP tätigen Unternehmen geplant werden und behindern einen Ausbau der Gashandelsaktivitäten der Unternehmen nicht.

c. Ermittlung des VHP-Entgelts

Die Marktgebietsverantwortlichen sollen angehalten werden, einen kosteneffizienten VHP-Service anzubieten. Die VHP-Kosten müssen in angemessenem Verhältnis zu den erbrachten VHP-Dienstleistungsservice stehen. Durch die Verschiebung der Erlöse aus einem regulatorisch überwachten Bereich auf einen monopolistischen Bereich der Gaswirtschaft darf der MGV keinen Zusatzerlös aus den Einnahmen der VHP-Entgelte erzielen.

Wir begrüßen die Definition des VHP-Services aus der aktuellen Konsultation, die u.E. leider noch nicht ausreichend ist. Die Definition muss mindestens um die Kernfunktionen und Aufgaben des VHP aus der Stellungnahme der Marktgebietsverantwortlichen vom 16.02.2011 untersetzt werden. (vgl:

http://www.bundesnetzagentur.de/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK7-GZ/2011/2011_001bis100/BK7-11-003/BK7-11-003_Stellungnahme_MGV.pdf?_blob=publicationFile).

Diese Aufgaben sind durch die am VHP-tätigen Marktteilnehmer sowie der BNetzA zu verifizieren und anschließend mit Kosten zu beziffern.

d. Rabatte für Energiebörsen

Um Anreize für den Gesamtmarkt zu schaffen und um die Liquidität an der EEX zu erhöhen, sollten daher alle Transaktionen (Kauf/Verkauf) zwischen Energiebörse und den Bilanzkreisverantwortlichen jeweils beidseitig von dem Entgelt befreit werden.

Neben den Rabatten für Energiebörsen, sollten es auch Rabatte für Regelenergieanbieter bzw. Regelenergiebilanzkreise geben.

3. Plan-Ist-Kosten-Abgleich - Dokumentationspflicht

Der MGV darf keinen Zusatzerlös aus der Erhebung der VHP-Entgelte generieren. Der MGV sollte verpflichtet werden, Erlöse aus der Erhebung der VHP-Entgelte in die nächste VHP-Entgeltperiode einzupreisen. Erhöhungen oberhalb der von der BNetzA festgelegten VHP-Entgelte dürfen daher nicht zulässig sein.

Die MGV müssen in die Pflicht genommen werden für die letzten 3 Jahre Ihren Plan-Ist-Kosten-Abgleich monatlich auf Ihrer Internet-Seite zur Verfügung stellen. Es muss klar abgegrenzt werden, welche Kosten durch die IT-Systeme und durch die Abwicklung (Strukturkosten) entstehen. Ebenso sind die monatlichen Erlöse durch die VHP-Entgelterhebung auf den Internetseiten zu veröffentlichen.



Fazit

Die Wiedereinführung führt zu einer administrativen unverhältnismäßigen Mehrbelastung der am Markt tätigen Handelsteilnehmer. Eine Abrechnung der VHP-Kosten über die Netzentgelte ist - analog im Strom - eine bewährte Methode und sollte auch weiterhin für die Gaswirtschaft gelten.

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Katrin Wagner


i.A. Nadine Wilsdorf